

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich), Moritz Spillmann (SP, Ottenbach) und Andreas Erdin (GLP, Wetzikon)

betreffend Universität Zürich: Transparenz über Interessenbindungen

---

### **Transparenz über Interessenbindungen**

Das Universitätsgesetz vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

#### § 12 b. Interessenbindungen (neu)

<sup>1</sup> Die Universität führt ein öffentliches Register über die Interessenbindungen ihres Lehrkörpers gemäss § 8.

<sup>2</sup> Unter die offenzulegenden Interessenbindungen fallen namentlich:

- a. aus Drittmitteln finanzierte Lehrstühle und deren Personal,
- b. die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter,
- c. Nebentätigkeiten und öffentliche Ämter gemäss § 12, sofern sie nicht offensichtlich ohne Zusammenhang zur wissenschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werden.

#### Begründung:

Die Bundesverfassung schützt in Artikel 20 die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung vor Übergriffen des Staates. Die Unabhängigkeit v.a. der wissenschaftlichen Forschung kann sich aber auch von anderer Seite bedroht sehen: wenn Mittel und Interessen Dritter ins Spiel kommen. Sie bergen die Gefahr von Interessenkollisionen. Vom Bewusstsein darum an den Hochschulen selbst zeugt die Festlegung von Regelungen etwa zur Einwerbung von Drittmitteln oder für nebenberufliche Tätigkeiten.

Hochschulforscherinnen und -forscher arbeiten im öffentlichen Auftrag und grundsätzlich mit öffentlichen Mitteln. Anders als etwa in der Politik, wo die Offenlegung von Interessenbindungen aus dem Parlamentsbetrieb nicht mehr wegzudenken ist, besteht für das wissenschaftliche Personal der Hochschulen heute keine analoge Pflicht, für Transparenz zu sorgen.

Die Schaffung eines öffentlichen Registers über die Interessenbindungen wenigstens des Lehrkörpers gemäss § 8 des Universitätsgesetzes stärkt die Glaubwürdigkeit der Institution als Ganzer sowie der an ihr tätigen Forscherinnen und Forscher, indem sie in diesem Bereich Transparenz schafft. Die Unabhängigkeit der Universität ist ein hohes Gut, ihr Schutz rechtfertigt die Einführung eines solchen Registers im Universitätsgesetz.